

**REGLEMENT**

**DER**

**BAU- UND PLANUNGSKOMMISSION**

**(BPK)**

vom 18. März 2008

*(Fassung: 17. Juni 2025)*

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde von Muttenz, gestützt auf § 47 Abs. 1 Ziff. 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 und § 3 Abs. 5 der Gemeindeordnung vom 12. Oktober 1999 sowie § 16 Abs. 1 des Verwaltungs- und Organisationsreglements vom 23. November 1999, beschliesst:

## § 1 ZUSTÄNDIGKEITSBEREICH

Die Bau- und Planungskommission (BPK) ist für folgende Bereiche zuständig:

Raumplanungen

- Richtplan
- Nutzungsplanungen (Zonenpläne, Quartierpläne usw.)

Planungen

- Strassennetzpläne
- Bau- und Strassenlinienpläne
- Waldbaulinienpläne

Baubewilligungen

- Dorfkernzone
- Ausnahmbewilligungen
- Vorabklärungen

Projektierungen

- Hochbauten
- Tiefbauten

## § 2 AUFGABEN

<sup>1</sup> Die Bau- und Planungskommission

- beurteilt Vorabklärungsgesuche zu Handen der Gesuchsteller,
- beurteilt komplexe Baugesuche sowie Baugesuche in der Kernzone und in Gebieten mit Sondernutzungsplänen (Quartierpläne, Gesamtüberbauungen, Richtpläne) zu Handen der Baubewilligungsbehörde,
- stellt dem Gemeinderat Antrag, Ausnahmbewilligungen zu erteilen oder solche bei der Baubewilligungsbehörde zu beantragen,
- erlässt Bau- und Strassenlinienpläne und überweist Einsprachen dem Gemeinderat zur Erledigung im Verständigungsverfahren,
- beurteilt bauliche Investitionen im Rahmen des Investitionsprogramms und der Investitionsrechnung im Voranschlag zu Handen des Gemeinderates,
- beurteilt Sondervorlagen und Nachtragskredite von gemeindeeigenen Bauvorhaben zu Handen des Gemeinderates.

- <sup>2</sup> Die Bau- und Planungskommission berät und unterstützt den Gemeinderat in Planungs- und Baufragen.

### § 3 PERSONELLE ZUSAMMENSETZUNG

- <sup>1</sup> Die BPK besteht aus 7 Mitgliedern: <sup>1)</sup>
- Departementsvorsteher/in Hochbau und Planung, von Amtes wegen
  - Departementsvorsteher/in Tiefbau und Werke, von Amtes wegen
  - aufgehoben <sup>1)</sup>
  - 5 Mitglieder <sup>1)</sup>
- <sup>2</sup> Die Kommission muss für die in § 1 genannten Zuständigkeitsbereiche adäquat mit entsprechenden Fachleuten besetzt werden. <sup>1)</sup>
- <sup>3</sup> Zu den Sitzungen der Kommission ist die für das jeweilige Geschäft zuständige leitende Fachperson aus der Abteilung "Bau, Planung, Umwelt" mit beratender Stimme einzuladen. <sup>1)</sup>

### § 4 BEFUGNISSE

Die Bau- und Planungskommission kann über Ausgaben im Rahmen des ihr zur Verfügung stehenden Kommissionsbudgets bestimmen.

### § 5 GESCHÄFTSORDNUNG

Der Gemeinderat erlässt in Zusammenarbeit mit der BPK gemäss § 16 Abs. 4 des Verwaltungs- und Organisationsreglements vom 23. November 1999 eine Geschäftsordnung.

### § 6 AUFHEBUNG BISHERIGEN RECHTS

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements wird das Reglement der Bau- und Planungskommission vom 15. Oktober 2001 aufgehoben.

### § 7 INKRAFTSETZUNG

Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2008 in Kraft und bedarf der Genehmigung der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft.

Muttenz, 18. März 2008

IM NAMEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident

Der Verwalter

Peter Vogt

Urs Girod

*Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 18.3.2008, in Kraft ab 1.1.2008. Genehmigt von der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft am 15.5.2008*

- 1) *Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 17.6.2025, in Kraft ab 1.7.2025.  
Übergangsbestimmung zu § 3 Abs. 1: Die Reduktion der gewählten Mitglieder von 6 auf 5 erfolgt erst auf die neue Legislatur per 1. Juli 2028, es sei denn, ein gewähltes Mitglied tritt vor Ablauf der laufenden Legislatur (bis 30. Juni 2028) vorzeitig zurück. Diesfalls würde keine Ersatzwahl durchgeführt.*

*Genehmigt von der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft am 23.9.2025 mit Entscheid-Nr. 2025-1360.*